

Übersicht der Hinweistexte für das Gebotsverfahren 2026

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zu formalen Voraussetzungen	2
Vorzeitiger Maßnahmenbeginn.....	2
Mindestgröße im Referenzsystem (≥ 5 kt CO ₂ -Äq.).....	2
Relative THG-Emissionsminderung von mindestens 50 % ab dem 4. vollständigen Kalenderjahr.....	2
Relative THG-Emissionsminderung von mindestens 85 % im letzten Laufzeitjahr	2
Frist bis zum operativen Beginn (festgelegt bzw. 48/60 Monate)	3
Maximale Fördersumme pro Vorhaben	3
Förderung desselben Vorhabens (bei mehreren Anträgen eines Unternehmens).....	3
Vorhaben mit mehreren Produkten.....	3
Konsortium	3
Erhebliche Abweichungen gegenüber den im Vorantrag gemachten Angaben.....	4
Hinweise zu eingesetzten Energieträgern	5
Eingesetzte Wasserstoffarten	5
Einsatz von Biomasse	5
Einsatz von Erdgas.....	6
Einsatz von CCU/CCS.....	6
Einsatz von Prozesswärme	7
Einsatz von umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen.....	7
Hinweise zu nicht förderfähigen Rahmenbedingungen (aber antragsberechtigt).....	9
Standort nicht in Deutschland.....	9
Kein förderfähiges Produkt	9
CCfD-Produktionsverfahren.....	9
Nicht kumulierbare anderweitige Förderung	9
Hinweise zum Referenzsystem	11
Einzelnes Referenzsystem	11
Mehrere Referenzsysteme	11
Referenzsystem Ammoniak.....	11
Fallback-Referenzsystem	11
Vorgelagertes Referenzsystem Wasserstoff.....	11
Vorgelagertes Referenzsystem Synthesegas	11
Referenzsystem Industriedampf	12
Hinweis zur Referenzsystemauswahl	12
Von den Antragsunterlagen abweichendes Referenzsystem	12
Hinweis Sektorzuordnung	13
Mitteilung Sektorzuordnung	13
Zusätzliche Textbausteine	14
Unterjähriger operativer Beginn	14
Negativemissionen	14
Zusätzliche Abscheidung von CO ₂ anderer Anlagen	14
Vorhabenbeschreibung.....	14
Abbau konventioneller Produktionskapazität	14
Teilförderung	15
Thermische Abfallbehandlungsanlagen.....	15
Systemgrenzen.....	15
Energetischer Einsatz von Ersatzbrennstoffen	16

Hinweise zu formalen Voraussetzungen

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein Vorhaben, das zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde, ist nicht förderfähig (vgl. Nummer 4.17(a) FRL CCfD). Bitte bestätigen Sie mit Gebotsabgabe im Antragsformular auf Gewährung einer Zuwendung auf Kostenbasis (AZK), dass noch kein Vorhabenbeginn im Sinne von Nummer 2.39 FRL CCfD vorliegt.

Mindestgröße im Referenzsystem (≥ 5 kt CO₂-Äq.)

Nach Nummer 4.16(a) FRL CCfD muss ein Vorhaben eine Mindestgröße an absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem aufweisen. Die Mindestgröße wird mit dem Förderaufruf von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Sie beträgt mindestens 5 kt CO₂-Äquivalente pro Kalenderjahr. Ein Vorhaben, welches die genannte Mindestgröße an durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem nicht erreicht, kann nicht als förderfähig eingestuft werden. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Vorhaben dieses Kriterium erfüllt.

Relative THG-Emissionsminderung von mindestens 50 % ab dem 4. vollständigen Kalenderjahr

Ein Vorhaben muss unter anderem die folgende Mindestanforderung nach Nummer 4.16(b)(i) FRL CCfD erfüllen: Spätestens ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags muss die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 50 % betragen. Ein Vorhaben, das diese Treibhausgasemissionsminderung nicht erzielt, kann nicht als förderfähig eingestuft werden. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Vorhaben dieses Kriterium erfüllt.

Relative THG-Emissionsminderung von mindestens 85 % im letzten Laufzeitjahr

Ein Vorhaben muss unter anderem die folgende Mindestanforderung nach Nummer 4.16(b)(ii) FRL CCfD erfüllen (Zugangskriterium Klimaneutralität): Eine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 85 % gegenüber dem Referenzsystem muss mit den verwendeten Technologien bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags technisch möglich sein und in den letzten 12 Monaten der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags erreicht werden. Ein Vorhaben, das diese Treibhausgasemissionsminderung absehbar nicht erzielt, kann nicht als förderfähig eingestuft werden. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Vorhaben dieses Kriterium erfüllt.

Schwellenwerte der relativen THG-Emissionsminderungen

Ein Vorhaben muss unter anderem die folgende Mindestanforderung nach Nummer 4.16(b)(i) und (ii) FRL CCfD erfüllen: Spätestens ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags muss die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 50 % betragen. In den letzten 12 Monaten der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags muss eine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 85 % gegenüber dem Referenzsystem mit den verwendeten Technologien und Energieträgern erreicht werden. Ein Vorhaben, das diese Treibhausgasemissionsminderungen absehbar nicht erzielen kann, wird voraussichtlich nicht als förderfähig eingestuft werden können. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Vorhaben dieses Kriterium erfüllt.

Frist bis zum operativen Beginn (festgelegt bzw. 48/60 Monate)

Gemäß Nummer 4.2(a) FRL CCfD hat jeder CO₂-Differenzvertrag eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem operativen Beginn des Vorhabens (Nummer 2.21 FRL CCfD). Der operative Beginn soll gemäß Abschnitt 4.2 des Förderaufrufs spätestens bis zum Ablauf des 1. Januar 2031 erfolgen. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist für den operativen Beginn bereits mit der Erteilung des Zuschlags um bis zu 12 Monate verlängern (vgl. Nummer 4.2(b) FRL CCfD), sofern der Antragsteller dies bei Einreichung des Antrags auf Förderung beantragt und nachvollziehbar darlegt, dass die hierfür notwendigen Kriterien entsprechend dem Abschnitt 4.2 des Förderaufrufs erfüllt sind. Ein Vorhaben, dessen operativer Beginn absehbar nicht innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgelegten Frist erfolgen kann, kann nicht als förderfähig eingestuft werden. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Vorhaben dieses Kriterium erfüllt.

Maximale Fördersumme pro Vorhaben

Die maximale gesamte Fördersumme je Vorhaben ist gemäß Abschnitt 4.3 des Förderaufrufs auf 2,5 Milliarden Euro festgelegt. Vorhaben, deren maximale gesamte Fördersumme die festgelegte Höchstgrenze überschreiten, sind nicht förderfähig (vgl. Nummer 4.17(p) FRL CCfD). Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Vorhaben dieses Kriterium erfüllt. Beachten Sie hierzu die Möglichkeit einer Teilförderung gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD.

Förderung desselben Vorhabens (bei mehreren Anträgen eines Unternehmens)

Nach Nummer 8.3(b) FRL CCfD sind Anträge eines Antragstellers, die ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet sind, innerhalb eines Förderaufrufs nicht zulässig. In diesem Fall geht ausschließlich der zuletzt von Ihnen eingereichte Antrag in die Prüfung und Wertung ein. Alle weiteren, früher eingereichten Anträge werden abgelehnt. Bitte beachten Sie dieses Kriterium. Diese Regelung gilt nicht für Anträge, die unterschiedliche Produktionsstandorte betreffen.

Vorhaben mit mehreren Produkten

Ein Vorhaben, das die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, ist nur zulässig, wenn mit einer Anlage mehrere Produkte hergestellt werden können oder wenn ein technologischer Verbund vorliegt, auf dessen Grundlage mehrere Produkte hergestellt werden (vgl. Nummer 4.6 FRL CCfD). Gesamtanträge für mehrere Standorte in Deutschland sind auch zulässig, sofern an allen Standorten Produkte hergestellt werden, die demselben Referenzsystem zuzuordnen sind. Bitte beachten Sie dieses Kriterium.

Konsortium

Nach Nummer 5.2 FRL CCfD setzt die Bildung eines Konsortiums in der Regel die gemeinsame Herstellung eines oder mehrerer förderfähiger Produkte durch mehrere Antragsberechtigte, die Erreichung der Mindestgröße nach Nummer 4.16(a) FRL CCfD sowie das Vorliegen eines technologischen Verbunds voraus. Ein technologischer Verbund liegt hierbei nur vor, wenn eine Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich des oder der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt.

Wird ein Konsortium gebildet, so müssen alle zu fördernden Anlagen durch Konsortialpartner betrieben werden und jeder Konsortialpartner muss mindestens eine der geförderten Anlagen betreiben.

Bitte beachten Sie, dass die Anrechnung sowohl von Scope-1-Emissionen im Referenzsystem als auch von Treibhausgasemissionsminderungen nur innerhalb der Systemgrenzen nach Nummer 2.33 FRL CCfD erfolgt.

Luftzerlegung

Soweit für die Zwecke des Einsatzes von CCU/CCS-Technologien nach Nummer 4.15(a) FRL CCfD eine Luftzerlegungsanlage eingesetzt werden soll, kann im Antrag auf Förderung bestimmt werden, dass der Betrieb der Luftzerlegungsanlage, abweichend von Nummer 2.33 FRL CCfD innerhalb der Systemgrenzen erfolgt (vgl. Nummer 4.15(c) FRL CCfD). In diesem Falle müssen Betreiber der zu fördernden Luftzerlegungsanlage, die nicht zugleich Betreiber sämtlicher im Vorhaben zu fördernden Anlagen sind, unabhängig von den Voraussetzungen nach Nummer 5.2 Satz 1–2 FRL CCfD Teil eines Konsortiums werden (vgl. Nummer 4.15(d) FRL CCfD).

Erhebliche Abweichungen gegenüber den im Vorantrag gemachten Angaben

Sie haben mit Ihrem Vorhaben bereits am vorbereitenden Verfahren für das zweite Gebotsverfahren, das am 29.07.2024 im Bundesanzeiger (BAnz AT 29.07.2024 B1) bekannt gemacht wurde, teilgenommen und haben Ihr Vorhaben für das Vorverfahren 2026 inhaltlich mittels einer Bestätigungserklärung bestätigt.

Erhebliche Abweichungen gegenüber den im Vorantrag gemachten Angaben dürfen gemäß Nummer 8.2(g) FRL CCfD nur in begründeter Weise erfolgen. Eine erhebliche Abweichung kann insbesondere dann begründet sein, wenn die Abweichungen auf dem Förderaufruf oder auf Änderungen am Förderprogramm CO₂-Differenzverträge (Klimaschutzverträge) basieren.

Abweichungen der von Ihnen im Antrag für die Teilnahme am Vorverfahren 2026 gemachten Angaben können somit insbesondere mit Änderungen am Förderprogramm CO₂-Differenzverträge (Klimaschutzverträge) begründet werden, die zwischen dem vorbereitenden Verfahren für das zweite Gebotsverfahren und dem Gebotsverfahren 2026 an der Förderrichtlinie CO₂-Differenzverträge (FRL CCfD) oder dem Muster-CO₂-Differenzvertrag erfolgt sind.

Hinweise zu eingesetzten Energieträgern

Eingesetzte Wasserstoffarten

Bitte halten Sie beim Einsatz von Wasserstoff die Vorgaben für den verwendeten Wasserstoff ein. Nach Nummer 4.9(a) FRL CCfD muss der verwendete Wasserstoff den Anforderungen an erneuerbaren oder CO₂-armen Wasserstoff gemäß den Nummern 2.14 bzw. 2.11 FRL CCfD genügen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist während der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags nach Aufforderung durch Zertifikate anerkannter unabhängiger Stellen nachzuweisen (vgl. Abschnitt 2.11 des Förderaufrufs). Der Einsatz von Wasserstoff, der nicht den Anforderungen an erneuerbaren oder CO₂-armen Wasserstoff genügt, ist im Rahmen des Förderprogramms CO₂-Differenzverträge nicht zulässig und kann nach Nummer 9.5(a)(i) FRL CCfD zur Nichtgewährung der Zuwendung im betreffenden Kalenderjahr führen. Ausgenommen hiervon sind nur Vorhaben, die den Referenzsystemen 41 Ammoniak und/oder 50 Wasserstoff unterliegen. Wird in Vorhaben, die diesen Referenzsystemen unterliegen, Wasserstoff eingesetzt, der nicht den Vorgaben nach Nummer 4.9(a) FRL CCfD entspricht, sind für den Einsatz dieses Wasserstoffs 6,840 t CO₂-Äq./t Wasserstoff bei der Ermittlung der Treibhausgasemissionen des Vorhabens zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gemäß Nummer 4.16(b)(iv) FRL CCfD der bilanzielle Einsatz von Wasserstoff nicht auf die Erreichung der Mindestanforderungen hinsichtlich der relativen Treibhausgasemissionsminderung gegenüber der Referenz angerechnet wird. Eine Ausnahme davon bildet der bilanzielle Einsatz von Wasserstoff aus einer Netzinfrastruktur, die ausschließlich der physischen Versorgung mit Wasserstoff dient, sofern erneuerbarer oder CO₂-armer Wasserstoff in gleicher Menge ins Netz eingespeist wurde.

Einsatz von Wasserstoffderivaten (z.B. sNG)

Soweit im Vorhaben nicht biogene Wasserstoffderivate eingesetzt werden, müssen diese den Anforderungen für erneuerbaren oder CO₂-armen Wasserstoff gemäß den Nummern 2.14 bzw. 2.11 FRL CCfD und den jeweils aktuell geltenden verbindlichen Rechtsakten für nicht biogene Wasserstoffderivate entsprechen.

Bitte beachten Sie, dass im Fall eines bilanziellen Einsatzes von nicht biogenen Wasserstoffderivaten bei dem physisch im Vorhaben Erdgas eingesetzt wird, die Anforderungen an einen energetischen oder stofflichen Einsatz von Erdgas nach Nummer 4.13 FRL CCfD erfüllt sein müssen.

Einsatz von Biomasse

Die energetische Nutzung von Biomasse ist nach Nummer 4.10(a) FRL CCfD nur zulässig, sofern nachgewiesen wird, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine physische Nutzung von Wasserstoff oder nicht biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht umsetzbar ist und sofern die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf daraus gewonnenen Rohstoffen und Energieträgern beschränkt sein. Die energetische Nutzung biogener Rest- und Abfallstoffe, die an den vom CCfD umfassten Standorten anfällt, ist gemäß Nummer 4.10(b) FRL CCfD unabhängig von den Voraussetzungen nach Nummer 4.10(a) FRL CCfD ebenfalls zulässig. Herkunft und Bezugsquelle der Biomasse sind in jedem Fall gemäß Nummer 4.10(c) FRL CCfD vom Antragsteller nachzuweisen. Bitte beachten Sie die Anforderungen für den in Ihrem Vorhaben geplanten energetischen Einsatz von Biomasse und legen Sie die in Abschnitt 2.8 des Förderaufrufs geforderten Erläuterungen und Nachweise vor.

Die stoffliche Nutzung von Biomasse in einem geförderten Vorhaben ist ohne weitere Vorgaben zulässig (vgl. Nummer 4.11 FRL CCfD).

Bitte beachten Sie, dass im Fall eines bilanziellen Einsatzes von Biomasse, bei dem physisch im Vorhaben Erdgas eingesetzt wird, die Anforderungen an einen energetischen oder stofflichen Einsatz von Erdgas nach Nummer 4.13 FRL CCfD erfüllt sein müssen.

Im Rahmen der Antragstellung sind energetisch eingesetzte Rest- und Abfallstoffe (Ersatzbrennstoffe), die nicht biogenen Ursprungs sind, im quantitativen Abfragedokument als separater Energieträger („Abfall“) einzutragen.

Einsatz von Erdgas

Die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas in einem geförderten Vorhaben ist nach Nummer 4.13 FRL CCfD nur zulässig, wenn und soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine physische Nutzung von erneuerbarem oder CO₂-armem Wasserstoff oder nicht biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht umsetzbar ist. Die Bewilligungsbehörde macht in Abschnitt 2.13 des Förderaufrufs unter Berücksichtigung des weltweiten Stands der Technik Vorgaben, wie dieser Nachweis zu erbringen ist. Mit dem Antrag auf Förderung muss aufgezeigt werden, wann und wie die Nutzung von Erdgas während der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags reduziert wird.

Diese Anforderungen gelten für jeden physischen Einsatz von Erdgas, unabhängig davon, ob eine Vorlage von Zertifikaten oder Herkunftsnachweisen für andere Energieträger erfolgt, d.h. z.B. bei einem bilanziellen Einsatz von Biomasse oder nicht biogenen Wasserstoffderivaten.

Während des Einsatzes von Technologien zur Abscheidung und Nutzung bzw. Speicherung von CO₂ (CCU/S) nach Nummer 4.15 FRL CCfD gelten die Einschränkungen zum Einsatz von Erdgas nicht.

Einsatz von CCU/CCS

Vorhaben, in denen die Treibhausgasemissionsminderung durch Technologien zur Abscheidung und Speicherung (CCS) oder zur Abscheidung und Nutzung (CCU) von CO₂ erzielt wird, sind nur unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 4.15(a) FRL CCfD für die emittierende Anlage und die CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur förderfähig. Abschnitt 2.9 des Förderaufrufs enthält nähere Vorgaben, wie die Nachweise über die Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 4.15(a) FRL CCfD zu erbringen sind.

- a) Um die Voraussetzungen an Nummer 4.15(a)(i) FRL CCfD zu erfüllen, müssen die Treibhausgasemissionen ohne den Einsatz von Abscheidetechnologien zum überwiegenden Anteil aus Prozessemissionen oder schwer vermeidbaren Treibhausgasemissionen im Sinne von Nummer 2.27 FRL CCfD bestehen. Im EU-ETS 1 mit null bewertete Treibhausgasemissionen bleiben bei der Bestimmung dieses überwiegenden Anteils nur dann unberücksichtigt, wenn diese aus der Nutzung von Biomasse stammen, bei der es sich um aus an den vom CO₂-Differenzvertrag umfassten Standorten anfallende Rest- und Abfallstoffe handelt.
- b) Um die Voraussetzungen an Nummer 4.15(a)(ii) FRL CCfD zu erfüllen, muss das abzuscheidende CO₂ aus einer Abfallverbrennungsanlage im Sinne der 17. BImSchV stammen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Betrieb genommen wurde. Das abzuscheidende CO₂ muss bei der Erzeugung eines Zwischenprodukts zur Herstellung industrieller Produkte oder bei der Erzeugung von Industriedampf gemäß Abschnitt 2.15 des Förderaufrufs entstehen.

Diese Voraussetzungen sind für jedes einzelne Jahr der CCfD-Laufzeit, in dem CCS- oder CCU-Technologien eingesetzt werden sollen, zu erfüllen und im Antrag darzustellen.

Die durch den Einsatz von CCS- oder CCU-Technologien erzielte Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens wird nur dann berücksichtigt, wenn sie die jeweils aktuell geltenden Vorgaben des EU-ETS 1 für den Nachweis der dauerhaften Speicherung oder Bindung des CO₂ erfüllt (vgl. Nummer 4.15(b) FRL CCfD). Die Systemgrenze eines Vorhabens, in dem die Treibhausgasemissionsminderung durch CCS oder CCU erzielt wird, ist in Abweichung zu Nummer 2.33 FRL CCfD gemäß Nummer 4.15(c) FRL CCfD zu bestimmen. Zudem müssen Betreiber von zu fördernden CO₂-Abscheidungsanlagen gemäß Nummer 4.15(d) FRL CCfD unabhängig von den Voraussetzungen nach Nummer 5.2 Satz 1–2 FRL CCfD Teil eines Konsortiums sein.

CO₂-Transportinfrastruktur und Systemgrenzen:

Bei Vorhaben, in denen Treibhausgasemissionsminderungen durch CCS- oder CCU-Technologien erzielt werden, sind die Systemgrenzen abweichend von Nummer 2.33 FRL CCfD so zu bestimmen, dass auch die CO₂-Abscheidung innerhalb der Systemgrenzen des Vorhabens erfolgt (vgl. Nummer 4.15(c) FRL CCfD). Im Fall von CCS sind sämtliche Anlagenteile, die der Weiterleitung in eine CO₂-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung gemäß Nummer 2.12 FRL CCfD dienen, zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass die CO₂-Transportinfrastruktur selbst, in die das abgeschiedene CO₂ weitergeleitet wird, nicht innerhalb der Systemgrenzen des Vorhabens liegt (Nummer 4.15(c) Satz 3 FRL CCfD). Zur CO₂-Transportinfrastruktur nach Nummer 2.12 Satz 3 FRL CCfD gehören zum aktuellen Zeitpunkt auch Verflüssigungs- bzw. Verdichtungsrichtungen von CO₂ sowie die vorübergehende Speicherung in einem Zwischenspeicher, wenn diese primär dem CO₂-Transport und nicht der CO₂-Abscheidung selbst dienen. Darüber hinaus fallen nach der aktuellen Definition gemäß Artikel 3 Nr. 29 der Verordnung (EU) 2024/1735 auch Schiffs-, Straßen- und Schienenverkehrsmittel zum Transport von CO₂ unter die Definition der CO₂-Transportinfrastruktur.

Einsatz von Prozesswärme

Gemäß Nummer 2.42 FRL CCfD gilt Prozesswärme (definiert in Nummer 2.23 FRL CCfD) als Zwischenprodukt. Sie muss daher vom Zuwendungsempfänger selbst in dem vom CO₂-Differenzvertrag umfassten geförderten Vorhaben hergestellt werden (vgl. Nummer 4.4 FRL CCfD). Soll die Prozesswärme in einem anderen Unternehmen als dem, welches das förderfähige (End-)Produkt herstellt, erzeugt werden, muss ein Konsortium gebildet werden. Hierbei sind die Voraussetzungen von Nummer 5.2 FRL CCfD zu beachten.

Einsatz von umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen

Gemäß Nummer 4.14 FRL CCfD ist der Einsatz der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer nur in den ersten 10 Jahren, gerechnet ab dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens, zulässig und nur soweit es für die Umstellung auf eine CO₂-arme Produktion technisch notwendig ist. Die technische Notwendigkeit ist im Antrag (Vorhabenbeschreibung) in geeigneter Weise zu plausibilisieren. Diese Voraussetzung ist für jedes Jahr der CCfD-Laufzeit, in dem die umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe zum Einsatz kommen sollen, zu erfüllen und im Antrag darzustellen. Falls ein stofflicher Einsatz der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe in bestehenden Produktionsprozessen zwingend technisch erforderlich ist, so ist dieser Einsatz zulässig. Im Rahmen des Vorhabens sind Anpassungen einschließlich Umstellungen bestehender Produktionsprozesse in diesen Fällen zulässig, soweit diese zur Erreichung der Treibhausgasemissionsminderungsziele technisch notwendig sind. Die technische Notwendigkeit ist im Antrag in geeigneter Weise darzulegen.

Falls in einem Vorhaben CCS- oder CCU-Technologien in bestehenden Produktionsprozessen eingesetzt werden, ist während ihres Einsatzes die Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe zulässig. Unabhängig davon dürfen Investitionen in Produktionsprozesse auf Basis der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe nicht zu einer Erhöhung von Produktionskapazitäten und

nicht zu einem vollständigen Austausch der bestehenden Anlagen führen (vgl. Nummer 4.14 Satz 6 FRL CCfD in Verbindung mit Abschnitt 2.14 des Förderaufrufs). Dies ist in den Antragsunterlagen zu bestätigen/erläutern.

Eine Kompensation der Erhöhung von Produktionskapazitäten auf Basis der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe über die Reduzierung der Produktionskapazitäten an konventionellen Referenzanlagen im Sinne von Nummer 7.8 FRL CCfD ist nicht möglich.

Hinweise zu nicht förderfähigen Rahmenbedingungen (aber antragsberechtigt)

Standort nicht in Deutschland

Gemäß Nummer 4.17(h) FRL CCfD müssen Anlagen, die von dem zu fördernden Vorhaben erfasst sind, auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden.

Kein förderfähiges Produkt

Bitte beachten Sie, dass nach Nummer 4.4 FRL CCfD nur Vorhaben zur Herstellung von Produkten gefördert werden können, für die im Förderaufruf ein Referenzsystem oder ein vorgelagertes Referenzsystem definiert ist (vgl. Anhang 1 Förderaufruf). Bitte stellen Sie sicher, dass diese Anforderung für Ihr Vorhaben erfüllt ist. Sofern für das im Vorhaben hergestellte Produkt kein produktspezifisches Referenzsystem definiert ist, kann je nach Anlagenkonstellation ein vorgelagertes Referenzsystem oder unter den Voraussetzungen nach Abschnitt 2.15 des Förderaufrufs das Referenzsystem Industriedampf Anwendung finden.

CCfD-Produktionsverfahren

Das Vorhaben muss den Anforderungen an ein CCfD-Produktionsverfahren genügen. Ein CCfD-Produktionsverfahren zeichnet sich gemäß Nummer 2.10 FRL CCfD durch grundlegende technische Änderungen am bestehenden Produktionsverfahren und damit einhergehende erhebliche Investitionen sowie der Substitution fossiler durch CO₂-arm bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe aus. Ein CCfD-Produktionsverfahren liegt ebenfalls vor, wenn CCS- bzw. CCU-Technologien gemäß Nummer 4.15 FRL CCfD nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik eingesetzt werden. Bitte beachten Sie, dass Vorhaben, die einen reinen Brennstoffwechsel beinhalten, die Anforderungen eines CCfD-Produktionsverfahrens nicht erfüllen und damit nicht förderfähig sind. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Vorhaben die Anforderungen an ein CCfD-Produktionsverfahren erfüllt.

Nicht kumulierbare anderweitige Förderung

Anderweitige Förderungen im Sinne von Nummer 2.3 FRL CCfD, die für das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits beantragt oder bewilligt worden sind, sind bei der Antragstellung vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben (vgl. Nummer 8.2(e)(vi) FRL CCfD). Bitte beachten Sie, dass als anderweitige Förderung auch solche Fördermittel gelten, die mittelbar mit dem CCfD-Produktionsverfahren in Zusammenhang stehen und dieses begünstigen. Es wird deshalb dringend geraten, sämtliche beantragten oder bewilligten Förderungen in den Antragsunterlagen anzugeben und im Zweifelsfall Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde zu halten. Machen Sie zudem in den Erläuterungen zu Ihrem Vorhaben deutlich, falls und inwiefern sich Ihr Vorhaben inhaltlich von dem Gegenstand der anderweitigen Förderung abgrenzt.

Bitte beachten Sie insoweit auch die Belehrung zu den subventionserheblichen Tatsachen im Rahmen der Antragstellung. Bitte beachten Sie zudem die in Abschnitt 4.5 des Förderaufrufs genannten Regelungen für den Umgang mit anderweitigen Förderungen, für die ein Kumulierungsverbot nach Nummer 4.17(m) FRL CCfD besteht. Dies betrifft den Ausschluss von Vorhaben, die für die Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Bereich Wasserstoff ausgewählt wurden oder für die bereits eine Förderung im Förderprogramm „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ (BIK) beantragt oder bewilligt wurde, es sei denn, der Antragsteller verzichtet auf die BIK-Förderung zum

Zeitpunkt des Abschlusses eines CO₂-Differenzvertrages und zahlt eine bereits gewährte BIK-Förderung vollständig zurück.

Hinweise zum Referenzsystem

Einzelnes Referenzsystem

Die für das Gebotsverfahren 2026 geltenden Referenzsysteme werden im Förderaufruf veröffentlicht. Nach unserer vorläufigen Einschätzung findet für Ihr Vorhaben folgendes Referenzsystem Anwendung: **Referenzsystem**. Einzelheiten zu den Referenzsystemen entnehmen Sie bitte dem Anhang 1 des Förderaufrufs.

Mehrere Referenzsysteme

Die für das Gebotsverfahren 2026 geltenden Referenzsysteme werden im Förderaufruf veröffentlicht. Nach unserer vorläufigen Einschätzung finden für Ihr Vorhaben folgende Referenzsysteme Anwendung: **Referenzsystem 1** und **Referenzsystem 2**. Einzelheiten zu den Referenzsystemen entnehmen Sie bitte dem Anhang 1 des Förderaufrufs.

Referenzsystem Ammoniak

Die für das Gebotsverfahren 2026 geltenden Referenzsysteme werden im Förderaufruf veröffentlicht. Nach unserer vorläufigen Einschätzung findet für Ihr Vorhaben folgendes Referenzsystem Anwendung: **41 Ammoniak**. Einzelheiten zu den Referenzsystemen, insbesondere zu den Anforderungen an den Einsatz von Wasserstoff und die Berechnung der damit verbundenen Treibhausgasemissionen, entnehmen Sie bitte dem Anhang 1 des Förderaufrufs.

Fallback-Referenzsystem

Die für das Gebotsverfahren 2026 geltenden Referenzsysteme werden im Förderaufruf veröffentlicht. Nach unserer vorläufigen Einschätzung findet für Ihr Vorhaben ein Fallback-Referenzsystem Anwendung (**Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz**). Für die Anwendung der Referenzsysteme gilt dieselbe Hierarchie wie im EU-ETS 1: Nur, wenn kein produktspezifisches Referenzsystem existiert, kommt das Fallback-Referenzsystem „Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz“ zur Anwendung. Einzelheiten zu den Referenzsystemen entnehmen Sie bitte dem Anhang 1 des Förderaufrufs.

Vorgelagertes Referenzsystem Wasserstoff

Die für das Gebotsverfahren 2026 geltenden Referenzsysteme werden im Förderaufruf veröffentlicht. Nach unserer vorläufigen Einschätzung findet für Ihr Vorhaben das vorgelagerte Referenzsystem **50 Wasserstoff** Anwendung. Einzelheiten zu den Referenzsystemen, insbesondere zu den Anforderungen an den Einsatz von Wasserstoff und die Berechnung der damit verbundenen Treibhausgasemissionen, entnehmen Sie bitte dem Anhang 1 des Förderaufrufs.

Vorgelagertes Referenzsystem Synthesegas

Die für das Gebotsverfahren 2026 geltenden Referenzsysteme werden im Förderaufruf veröffentlicht. Nach unserer vorläufigen Einschätzung findet für Ihr Vorhaben das vorgelagerte Referenzsystem **51 Synthesegas** Anwendung. Einzelheiten zu den Referenzsystemen entnehmen Sie bitte dem Anhang 1 des Förderaufrufs.

Referenzsystem Industriedampf

Die für das Gebotsverfahren 2026 geltenden Referenzsysteme werden im Förderaufruf veröffentlicht. Nach unserer vorläufigen Einschätzung findet für Ihr Vorhaben folgendes Referenzsystem Anwendung: **Industriedampf**. Einzelheiten zu den Referenzsystemen entnehmen Sie bitte dem Förderaufruf. Bitte legen Sie im Antrag dar, dass die Anforderungen zur Anwendung des Referenzsystems Industriedampf gemäß Abschnitt 2.15 des Förderaufrufs in Ihrem Vorhaben erfüllt sind. Sofern die am Standort der zu fördernden Anlage befindliche Dampfnetzinfrastuktur nicht von Ihnen selbst betrieben wird, ist eine Bestätigung des Dampfnetzbetreibers über die Nutzung des Dampfnetzes für Ihr Vorhaben den Antragsunterlagen beizufügen. Darüber hinaus ist die Nutzung des Dampfnetzes im Hinblick auf die für das Vorhaben erforderlichen Dampfmengen zu plausibilisieren.

Hinweis zur Referenzsystemauswahl

Die für das Gebotsverfahren 2026 geltenden Referenzsysteme werden im Förderaufruf veröffentlicht. Nach unserer vorläufigen Einschätzung findet für Ihr Vorhaben, abhängig von dem innerhalb der Systemgrenzen Ihres Vorhabens herzustellenden förderfähigen Produkt, das **Referenzsystem A** oder das **Referenzsystem B** Anwendung. Einzelheiten zu den Referenzsystemen entnehmen Sie bitte Anhang 1 des Förderaufrufs.

Im Fall der Anwendung des Referenzsystems A - Hinweistext Referenzsystem A

Im Fall der Anwendung des Referenzsystems B - Hinweistext Referenzsystem B

Von den Antragsunterlagen abweichendes Referenzsystem

Abweichend von Ihrer Auswahl des vorgelagerten Referenzsystems **Vorgelagertes Referenzsystem** in den von Ihnen eingereichten Unterlagen für das Vorverfahren 2026, ordnen wir Ihr Vorhaben nach vorläufiger Einschätzung dem Referenzsystem **Referenzsystem** zu. Sollten Sie, abweichend von unserer vorläufigen Einschätzung, ein vorgelagertes Referenzsystem für Ihr Vorhaben wählen, dann teilen Sie dies unverzüglich per E-Mail an fragen@co2-differenzvertraege.info mit. In diesem Fall wird Ihnen die Bewilligungsbehörde die zugehörigen Produktemissionen im Sinne von Nummer 7.1(d) FRL CCfD kommunizieren.

Hinweis Sektorzuordnung

Mitteilung Sektorzuordnung

Nach unserer vorläufigen Einschätzung ist Ihr Vorhaben gemäß Nummer 8.3(i) Satz 4 FRL CCfD dem Sektor **xxx** zuzuordnen.

Zusätzliche Textbausteine

Unterjähriger operativer Beginn

Bitte berücksichtigen Sie, dass jeder CO₂-Differenzvertrag eine Laufzeit von 15 Jahren hat (vgl. Nummer 4.2(a) FRL CCfD). Bei einem unterjährigem operativen Beginn erstreckt sich die Vertragslaufzeit über 16 Kalenderjahre, wobei die Teiljahre des 1. und 16. Kalenderjahres zusammen ein ganzes Jahr ergeben (vgl. Nummer 4.2(d) FRL CCfD). Bitte geben Sie für die Teiljahre Produktionsmengen, Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen nur für die Monate an, die von der Vertragslaufzeit umfasst sind.

Zur Festlegung der Produktionsparameter bei einem unterjährigem operativen Beginn berücksichtigen Sie insbesondere die Nummern 8.2(d) und 9.2(c) FRL CCfD.

Negativemissionen

Treibhausgasemissionsminderungen, die durch den Einsatz von Technologien zur Erreichung von Negativemissionen erzielt werden, werden bei der Berechnung der geplanten und der tatsächlich realisierten Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens nicht berücksichtigt (vgl. Nummer 7.1(f) FRL CCfD). Demnach können Treibhausgasemissionsminderungen, die mittels Abscheidung und dauerhafter Bindung/Speicherung von mit dem Emissionsfaktor Null bewertetem CO₂ erreicht werden, nicht im Vorhaben angerechnet werden. Dies betrifft beispielsweise CO₂ aus Biomasse gemäß Nummer 4.10 FRL CCfD oder CO₂ aus wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen gemäß Nummer 4.12 FRL CCfD.

Zusätzliche Abscheidung von CO₂ anderer Anlagen

Wenn das Vorhaben eine Anlage zur Abscheidung von CO₂ beinhaltet und in dieser Anlage auch CO₂ abgeschieden wird, das nicht in dem geförderten CCfD-Produktionsverfahren entsteht, erfolgt die Förderung von Mehrkosten sowie die Bestimmung der Treibhausgasemissionen nur für denjenigen Anteil des abgeschiedenen CO₂, der dem geförderten CCfD-Produktionsverfahren unmittelbar zuzurechnen ist (vgl. Nummer 4.19 FRL CCfD). Bitte berücksichtigen Sie hierzu, dass die rechnerische Trennung der abgeschiedenen CO₂-Mengen innerhalb und außerhalb des CCfD-Produktionsverfahrens ab dem operativen Beginn des Vorhabens durch die quantitative Erfassung von Abgasmengen und CO₂-Konzentrationen in den abzuschheidenden Abgasströmen zu gewährleisten und im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen ist (vgl. Abschnitt 2.9 des Förderaufrufs).

Vorhabenbeschreibung

Bitte stellen Sie eine inhaltlich konsistente und hinreichend detaillierte Vorhabenbeschreibung sicher, die sich auf die verwendete Anlagentechnologie bezieht und die Systemgrenzen des Vorhabens gemäß Nummer 2.33 FRL CCfD eindeutig beschreibt. Bitte achten Sie darüber hinaus darauf, dass die Angaben in allen eingereichten Dokumenten konsistent sind.

Abbau konventioneller Produktionskapazität

Bitte beachten Sie die Regelung zur Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen gemäß Nummer 7.8 FRL CCfD, falls Sie oder ein verbundenes Unternehmen eine oder mehrere Anlagen in Deutschland betreiben, die demselben Referenzsystem bzw. denselben

Referenzsystemen unterliegen wie die geförderte Anlage oder Anlagen. In diesem Fall ist die Produktion in den konventionellen Referenzanlagen während der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags um insgesamt mindestens 85 % der Produktionskapazität der geförderten Anlagen zu reduzieren.

Bei der Umrüstung einer bestehenden konventionellen Produktion auf ein CCfD-Produktionsverfahren wird der damit einhergehende Abbau konventioneller Produktion auf die geforderte Produktionsreduzierung angerechnet.

Teilförderung

Gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD kann der Antragsteller in seinem Antrag auf Förderung festlegen, dass nur ein bestimmter Teil der Produktionsmenge, die einem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, gefördert werden soll. Dabei kommt es nicht zu einer Beschränkung der Systemgrenzen. Die Vorgaben der FRL CCfD, insbesondere die Mindestanforderungen, beziehen sich unabhängig davon auf das gesamte zu fördernde Vorhaben und den gesamten Produktionsanteil der Anlagen und Prozesse, der einem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist.

Thermische Abfallbehandlungsanlagen

Bitte beachten Sie, dass ein Vorhaben zur Treibhausgasemissionsminderung durch Abscheidung von CO₂ aus einer Abfallverbrennungsanlage im Sinne der 17. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (17. BImSchV) mittels CCU- oder CCS-Technologien gemäß Nummer 4.15(a)(ii) FRL CCfD nur zulässig ist, wenn die Anlage zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits in Betrieb genommen wurde und das CO₂ bei der Erzeugung eines Zwischenprodukts, welches zur Herstellung industrieller Produkte eingesetzt wird, oder bei der Erzeugung von Industriedampf entsteht. Es ist dazu möglicherweise erforderlich, ein Konsortium mit einem produzierenden Industriepartner zu bilden, der das Zwischenprodukt für die Herstellung eines förderfähigen Produkts im CCfD Produktionsverfahren einsetzt. Im Falle der Erzeugung von Industriedampf sind die Anforderungen an die Nutzung des Referenzsystems gemäß Abschnitt 2.15 des Förderaufrufs einzuhalten.

Im Rahmen der Antragstellung ist der eingesetzte Abfall als Energieträger im quantitativen Abfragedokument einzutragen. Für den biogenen Anteil des Abfalls kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage von Herkunftsnachweisen zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß Nummer 4.10(c) FRL CCfD verlangen.

Systemgrenzen

Die Systemgrenzen sind gemäß Nummer 2.33 FRL CCfD so zu bestimmen, dass diejenige Anlagenkonfiguration abgebildet wird, in welcher die zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte enthalten sind, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom CO₂-Differenzvertrag umfassten Standorten durchgeführt werden. Die Systemgrenzen müssen den Vorgaben für die im Anhang 1 des Förderaufrufs definierten Referenzsysteme entsprechen. Von diesen Vorgaben nicht erfasste Anlagenteile liegen außerhalb der Systemgrenzen des Vorhabens.

Es muss die gesamte Produktionskapazität der geförderten Produktionsanlage CO₂-arm hergestellt werden. Eine Teildekarbonisierung ist nicht zulässig.

Energetischer Einsatz von Ersatzbrennstoffen

Im Rahmen der Antragstellung ist der eingesetzte Abfall (Ersatzbrennstoff) im Falle der energetischen Nutzung als Energieträger („Abfall“) im quantitativen Abfragedokument einzutragen. Für den biogenen Anteil des Abfalls kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage von Herkunftsnachweisen zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß Nummer 4.10(c) FRL CCfD verlangen.